

99013009088000

Verbleiben eines Kindes bei Pflegeperson Anordnung

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370425458/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013009088000
Leistungsbezeichnung I	Verbleiben eines Kindes bei Pflegeperson Anordnung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Pflegekind, Pflegefamilie, Wegnahme, Gefahr, Verbleibensanordnung, Gefährdung, Pflege, Kindeswohl, verbleiben, Pflegeeltern, leibliche Eltern
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Anordnung (088)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und

Modul	Sachverhalt
	Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1632.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html#BJNR258700008BJNG002600000 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-JZustVHEpP5 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1632.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html#BJNR258700008BJNG002600000 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-JZustVHEpP5
Teaser	Sind Sie Pflegeeltern für ein Pflegekind, haben Sie das Recht, beim Familiengericht einen Antrag auf Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie zu stellen, wenn die leiblichen Eltern das Kind von dort wegnehmen wollen.
Volltext	Verbessern sich die Bedingungen in einer Herkunftsfamilie eines Pflegekindes in einem vertretbaren Zeitraum nach Einschätzung des Jugendamtes nicht, wird das Kind auf Dauer in einer Pflegefamilie untergebracht. Zeigen sich die leiblichen Eltern mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, kann das Familiengericht den Verbleib in der Pflegefamilie anordnen.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	Um einen Antrag auf den Verbleib eines Pflegekindes in der Pflegefamilie beim Familiengericht stellen zu können, muss ein wirksames Herausgabeverlangen durch die Eltern des Kindes oder durch jemanden, der das Recht hat über den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, vorliegen. Damit der Erlass einer

Modul

Sachverhalt

Verbleibensanordnung erfolgt, prüft das Gericht weiterhin folgende Voraussetzungen:

- Das Pflegekind muss bereits seit längerer Zeit in Ihrer Familie leben, hat sich integriert und enge Beziehungen aufgebaut.
- Eine Rückkehr in die Familie der leiblichen Eltern würde die weitere Entwicklung des Kindes gefährden.

Der Richtwert "längerer Zeit" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einzelfallbezogen zu beurteilen ist. Maßgebliche Kriterien hierbei sind das Alter des Kindes und seine Vorgeschichte.

Neben dem Antrag auf Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie kann auch ein Eilantrag gestellt werden.

Kosten

- Gerichtskosten

Verfahrensablauf

Sie als Pflegeperson stellen beim Familiengericht einen Antrag auf Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie.

- Das Gericht muss darüber hinaus auch von Amts wegen tätig werden.
- Bis zum Abschluss des Verfahrens kann das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen, nach der das Pflegekind bis zur Entscheidung bei der Pflegefamilie bleibt.
- Das Familiengericht wird in der Regel Sie als antragstellende Pflegeperson und die Eltern und auch das Kind persönlich anhören. Es wird zudem in der Regel eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes und ggf. der Amtsvormundschaft einholen und dem Kind einen sogenannten Verfahrensbeistand bestellen, der die Interessen des Kindes im Verfahren vertritt.
- Pflegekinder ab 14 Jahren sind bei Verfahren, die die Personen- oder Vermögenssorge betreffen, stets vom Gericht anzuhören. Ein Kind unter 14 Jahren wird dann angehört, wenn seine Neigungen, Bindungen oder sein Wille für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhaltes als notwendig erscheint.
- Darüber hinaus kommen weitere Ermittlungsschritte, insbesondere die Einholung eines psychologischen

Modul	Sachverhalt
	Sachverständigengutachtens in Betracht. • Nach Durchführung dieser Ermittlungsschritte und Verfahrenshandlungen wird das Familiengericht über den Verbleibensantrag durch Beschluss entscheiden. • Die gerichtliche Entscheidung beruht in jedem Fall auf dem so genannten "Kindeswohlprinzip". Die richterliche Entscheidung richtet sich also nicht nach den subjektiven Wünschen der Eltern oder Pflegeeltern. Vielmehr muss sichergestellt sein, dass dem Kind durch einen Beziehungsabbruch kein nachhaltiger Schaden zugefügt wird.
Bearbeitungsdauer	Mindestens einen Monat wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger, vom Einzelfall abhängig
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Bundeslandes Sachsen unter: https://amt24.sachsen.de/web/guest/leistung/-/sbw/Antrag%20auf%20Verbleib%20des%20Kindes%20in%20der%20Pflegefamilie%20stellen-6000556-leistung-0#sp-js-textContent-title https://amt24.sachsen.de/web/guest/leistung/-/sbw/Antrag%20auf%20Verbleib%20des%20Kindes%20in%20der%20Pflegefamilie%20stellen-6000556-leistung-0#sp-js-textContent-title
Rechtsbehelf	Beschwerde gemäß §§ 58 ff. FamFG binnen eines Monats
Kurztext	• Verbleiben eines Kindes bei Pflegeperson Anordnung • Kind lebt seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie • Die leiblichen Eltern wollen das Kind der Pflegefamilie wegnehmen. • Pflegeeltern stellen einen Antrag auf Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie • Anordnung des Verbleibs eines Pflegekindes in der Pflegefamilie, wenn bei einer Rückkehr in das Elternhaus das Kindeswohl gefährdet wäre • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Unter nachstehender Webseite finden Sie das für Sie zuständige Amtsgericht mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Zuständige Stelle	Über den Antrag auf Verbleib des Kindes entscheidet das Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht (Familiengericht), in dessen Bezirk das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. In Hessen gibt es nicht bei allen Amtsgerichten Familiengerichte. Das für Sie örtlich zuständige Amtsgericht finden Sie über das Justizportal des Bundes und der Länder (s. Ansprechpunkt).
Formulare	Keine
Ursprungsportal	Keeping a child with caregiver Order, Verbleiben eines Kindes bei Pflegeperson Anordnung